

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Brezinka C

**Der Arzt als Schädiger – der OGH spricht Klartext
(GZ 1Ob203/18m vom 23.01.2019)**

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2019; 37 (4)
(Ausgabe für Österreich), 19-20*

Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Der Arzt als Schädiger – der OGH spricht Klartext (GZ 10b203/18m vom 23.01.2019)

Ch. Brezinka

Der Fall beginnt wie so viele Fälle: Ein Kind mit Down-Syndrom kommt zur Welt, es wird nach dem vorgegebenen Schema geklagt – hätte man die Eltern richtig aufgeklärt, hätten sie die Möglichkeiten der selbst zu zahlenden Pränataldiagnostik in Anspruch genommen, das Down-Syndrom wäre erkannt worden und sie hätten nach § 97.2 StGB die Schwangerschaft abbrechen können. *„Die Trisomie 21 des Kindes war wegen einer unterbliebenen Beratung und mangelnden Aufklärung über die Möglichkeiten der Pränataldiagnostik unentdeckt geblieben. Bei ausreichender Aufklärung hätte die Mutter eine Fruchtwasseruntersuchung durchführen lassen und bei Feststellung der Trisomie 21 das Kind nicht bekommen.“* So umschreibt der OGH die Vorgangsweise, die richtigerweise hätte zum Einsatz kommen sollen und dabei irgendwie zu einem Verschwinden der bestehenden Schwangerschaft geführt hätte.

Das Landesgericht als erste Instanz hatte festgestellt, dass die Beklagten (ein Spitalsbetreiber und ein Arzt) auf Grund ihres *rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens* den Eltern gegenüber haften – und zwar für alle künftigen Aufwendungen, Pflegeleistungen und sonstigen Vermögensnachteile, die mit der Obsorge, Pflege und Erziehung ihres Kindes im Zusammenhang stehen. Arzt und Krankenhaus einerseits und die Eltern andererseits stehen laut Erkenntnis des OGH im *Verhältnis von Schädigern und Geschädigten* zueinander.

Rechtswidrig und schuldhaft

Der OGH war in einem Revisionsverfahren angerufen worden, wobei es darum ging, ob die Familienbeihilfe und das Pflegegeld, welches die Eltern für das Kind erhalten, bei der Berechnung der Höhe der durch Arzt und Krankenhaus zu leistenden Zahlungen mit in Betracht gezogen werden müssen. Der OGH schreibt dazu: *„Sozial- (versicherung-) Leistungen dienen der Deckung eines*

bestimmten Bedarfs und zwar im Allgemeinen unabhängig davon, ob dieser Bedarf durch einen Schädiger herbeigeführt wurde oder nicht und ob der Schädiger zur Ausgleichung dieser Situation durch Schadenersatzleistungen verpflichtet ist (oder ob er diese überhaupt leisten kann); die Entlastung eines Schädigers wird mit ihnen in der Regel nicht bezweckt, sondern die Begünstigung des Beziehers.“

In der Folge wird begründet, dass diese Gelder nicht zu einer *unbilligen Entlastung des Schädigers* führen dürfen, da der Staat die Leistung nicht in der Absicht erbringt, einen Schädiger zu entlasten. Auch die Familienbeihilfe werde nicht zu dem Zweck erbracht, einen Schädiger, der aufgrund einer *rechtswidrigen und schuldhaften Vertragsverletzung zum Ersatz des gesamten Unterhalts- und Pflegeaufwands verpflichtet ist*, von seiner Verpflichtung teilweise zu befreien.

Kind als Schaden – Arzt als Schädiger – Eltern als Geschädigte

Der Arzt wird in dem Erkenntnis des Höchstgerichts insgesamt 14mal als „Schädiger“ bezeichnet, die Eltern des Kindes 10mal als „Geschädigte“. Wir sind damit mittendrin in der „wrongful life“-Problematik, mit der plakativen Darstellung des behindert geborenen Kindes als Schaden, als versäumte Abtreibung, ein Wesen, dessen ganze schadensstiftende Existenz einzig und allein auf den „Schädiger“ Arzt zurückgeführt werden kann. Der Arzt hat aber nicht jeder Körperzelle des Kindes ein zusätzliches Chromosom eingebaut, wodurch es nun ein Down-Syndrom hat. Er hat dessen Mutter in der Schwangerschaft nicht deutlich genug auf die Möglichkeiten der Pränataldiagnostik aufmerksam gemacht, auf jeden Fall nicht so deutlich, dass sie diese dann in Anspruch genommen hätte.

Alle jene, die sich Hoffnungen gemacht hatten, dass durch eine bessere finanzielle Absicherung von behinderten Kindern und den Eltern, die für sie

sorgen, der Zwang zur Deklaration des behinderten Kindes als Schadensfall wegfällt, werden nun enttäuscht sein. Der OGH hat mit diesem Erkenntnis den Weg zu einer humaneren Praxis abgeschnitten. Schädiger sollen in ihren Schadenersatzzahlungen und Unterhaltsleistungen nicht durch staatliche oder halbstaatliche Zahlungen von Sozialversicherungen und Familienbeihilfen entlastet werden, die sollen „ruhig ordentlich brennen“.

Was bleibt?

Für Eltern behindert geborener Kinder nur die Suche nach dem Schädiger – sie müssen mit ihren Anwälten ein plausibles und vor Gericht glaubwürdiges Gerüst an Vorwürfen um die Aussage „Niemand hat mir was gesagt, niemand hat mich aufgeklärt, wenn ich gewußt hätte, dass es das gibt, hätte ich gerne 1000 Euro für NIPT, Erst-Trimester- und Organscreening gezahlt“ zimmern.

Für Ärzte gilt, was seit dem ersten OGH-Erkenntnis von 1999 gilt: penetrant plakative Aufklärung über die Möglichkeiten der Pränataldiagnostik, sobald der Schwangerschaftstest schwach positiv ist! Ein kleines „*non vult*“ am Rand der Karteikarte wird den Arzt vor Gericht kaum von seiner ihm von der Systematik der Rechtsprechung zugeordneten Rolle als „Schädiger“ bewahren.

Korrespondenzadresse:

*a.o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Medizin und
Recht der OEGGG
Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburts-
hilfe
A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35
E-Mail: christoph.brezinka@i-med.ac.at*

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)